AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 14/14 Mittwoch, 25. Juni 2014

E I N L A D U N G

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 03.07.2014, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung:
----

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 17.06.2014

4. Bildung von Ausschüssen **HFA-Pkt. 7**
   - Festlegung der Ausschusssitze und Wahlen -
   (Vorlagen-Nr: 14/0215)

5. Schulausschuss **HFA-Pkt. 8**
   - Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -
   (Vorlagen-Nr: 14/0216)

6. Jugendhilfeausschuss **HFA-Pkt. 9**
   - Wahlen -
   (Vorlagen-Nr: 14/0217)

7. Bildung eines Wahlausschusses **HFA-Pkt. 10**
   (Vorlagen-Nr: 14/0218)

8. Bildung eines Wahlprüfungsausschusses **HFA-Pkt. 11**
   (Vorlagen-Nr: 14/0219)

9. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden **HFA-Pkt. 12**
(Vorlagen-Nr: 14/0220)

10. Integrationsrat **HFA-Pkt. 13**
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates -
(Vorlagen-Nr: 14/0221)

11. Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck **HFA-Pkt. 14**
a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
b) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
(Vorlagen-Nr: 14/0222)

12. Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe **HFA-Pkt. 15**
- Benennung eines Vertreters -
(Vorlagen-Nr: 14/0223)

13. Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG) **HFA-Pkt. 16**
a) Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung
b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 14/0224)

14. RW-Holding AG **HFA-Pkt. 17**
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in die Hauptversammlung -
(Vorlagen-Nr: 14/0225)

15. RWE Aktiengesellschaft **HFA-Pkt. 18**
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in die Hauptversammlung -
(Vorlagen-Nr: 14/0226)

16. Vertretung der Stadt Gladbeck im Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH **HFA-Pkt. 19**
(Vorlagen-Nr: 14/0227)

17. VEKS-Verwertung und Entsorgung Karnap-Städte Holding GmbH **HFA-Pkt. 20**
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in den Aufsichtsrat
c) Bestellung von Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat der VEKS
(Vorlagen-Nr: 14/0247)

18. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH **HFA-Pkt. 21**
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Aufsichtsrat
(Vorlagen-Nr: 14/0233)

19. Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) **HFA-Pkt. 22**
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung zweier Aufsichtsratsmitglieder
c) Benennung eines ständigen Gastes für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen
(Vorlagen-Nr: 14/0234)

20. Verwaltungsbeirat der Rhenag **HFA-Pkt. 23**
- Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters -
(Vorlagen-Nr: 14/0235)

21. E.ON Fernwärme GmbH **HFA-Pkt. 24**
- Benennung von Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Gladbeck für das Beratungsgremium -
(Vorlagen-Nr: 14/0236)

22. Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH **HFA-Pkt. 25**
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung -
(Vorlagen-Nr: 14/0237)

23. Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft **HFA-Pkt. 26**
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung
b) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 14/0238)

24. WiN Emscher-Lippe - Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH **HFA-Pkt. 27**
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Aufsichtsrat
(Vorlagen-Nr: 14/0239)

25. Emscher-Lippe-Konferenz **HFA-Pkt. 28**
- Bestellung von Vertretern der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 14/0240)

26. Gemeinnütziger Bauverein **HFA-Pkt. 29**
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in die Mitgliederversammlung -
(Vorlagen-Nr: 14/0241)

27. GAFÖG **HFA-Pkt. 30**
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in den Beirat
(Vorlagen-Nr: 14/0242)

28. Stiftung Zukunftswerkstatt Gladbeck **HFA-Pkt. 31**
- Bestimmung von drei Mitgliedern des Rates der Stadt Gladbeck für den Beirat -
(Vorlagen-Nr: 14/0243)

29. Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK) e.V. **HFA-Pkt. 32**
- Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 14/0253)

30. Kuratorium für das Elisabeth-Brune-Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt in Rentfort-Nord **HFA-Pkt. 33**
- Benennung von Vertretern der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 14/0244)

31. Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD) **HFA-Pkt. 34**
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck für die Verbandsversammlung -
(Vorlagen-Nr: 14/0245)

32. Städtetag Nordrhein-Westfalen **HFA-Pkt. 35**
- Konferenz der Ratsmitglieder/Benennung von Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 14/0246)

33. Entwicklungsgesellschaft Gladbeck-Brauck mbH
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung
b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 14/0261)

34. Liveübertragung von Ratssitzungen **HFA-Pkt. 36**
(Vorlagen-Nr: 14/0255)

35. Vorlage des Jahresabschlusses 2013 und Lageberichtes der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. **HFA-Pkt. 37**
§ 25 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe
(Vorlagen-Nr: 14/0248)

36. Jahresabschluss 2013 **HFA-Pkt. 38**
(Vorlagen-Nr: 14/0230)

37. Controllingbericht Haushaltssanierungsplan zum 30.03.2014 **HFA-Pkt. 39**
(Vorlagen-Nr: 14/0231)

38. Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 **HFA-Pkt. 40**
(Vorlagen-Nr: 14/0252)

39. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 1 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 **HFA-Pkt. 41**
(Vorlagen-Nr: 14/0251)

40. Umsetzung des Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz – KiBiz -
hier: Landeszuschüsse für plusKITA und Sprachförderung
(Vorlagen-Nr: 14/0232)

41. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

42. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:
----

43. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

44. Genehmigung der Tagesordnung

45. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 17.06.2014

46. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

47. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 24.06.2014

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck

und seine Ausschüsse vom 20.06.2014

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 18.12.2007, beschlossen.

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Der Bürgermeister beruft den Rat durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

   Haben die Ratsmitglieder auf eine schriftliche Einladung durch schriftliche Erklärung verzichtet, erfolgt die Einladung elektronisch.

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Einwohnerfragestunden sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:

   - Stadtplanungs- und Bauausschuss
   - **Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit**
   - Kulturausschuss
   - Sportausschuss
   - Umweltausschuss/Betriebsausschuss
   - Schulausschuss
   - Jugendhilfeausschuss
   - Haupt- und Finanzausschuss
   - **Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung**

3. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz **NRW (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 452**) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 **b) DSG NRW**).

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13. März 1995, zuletzt geändert am 18.12.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck,20. Juni 2014

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung vom 20.06.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.06-2014 folgende Satzungs-änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „1. Stellvertretender Bürgermeister“ und „2. Stellvertretender Bürgermeister“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.06.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 20. Juni 2014

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck
Bereich „Horster Straße / Südpark“

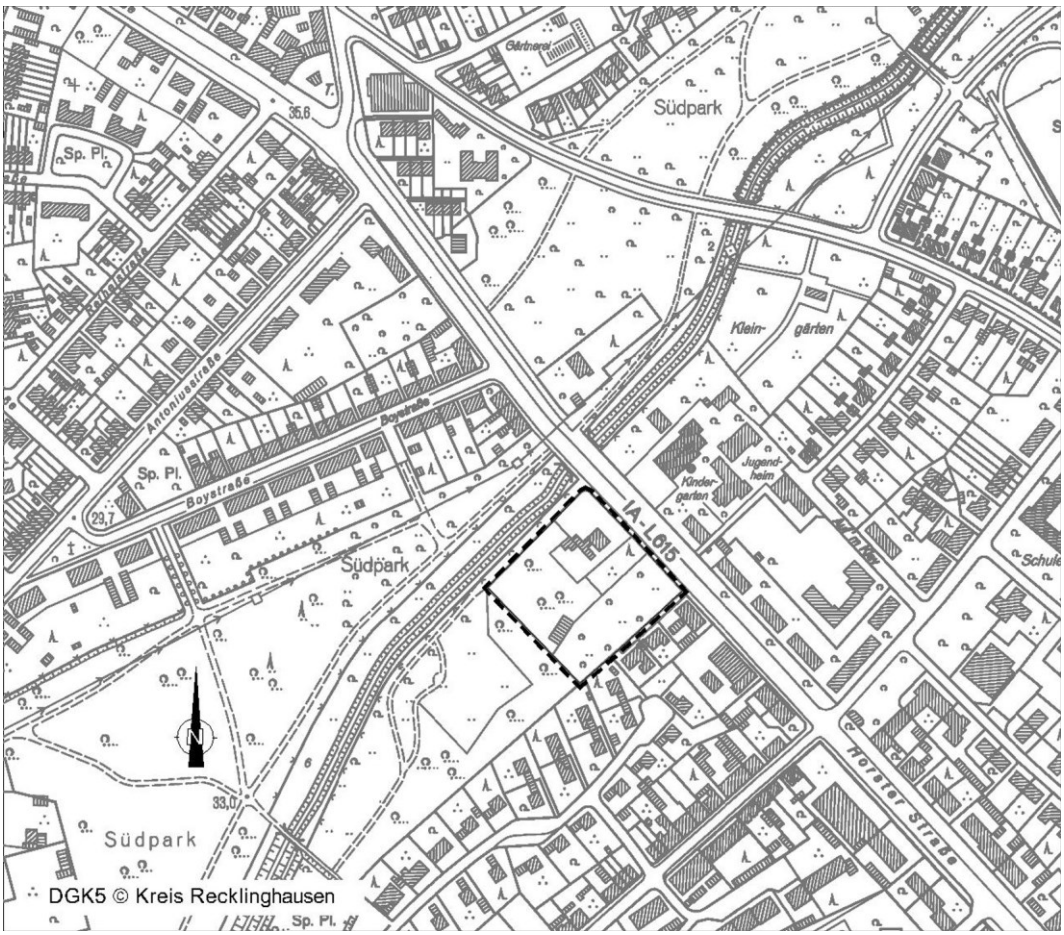

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 13.02.2014 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 23.05.2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01 – RE – 02/14
Im Auftrag

Bunk

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 456, eingesehen werden.

Gladbeck, den 18.06.2014
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

O R T S S A T Z U N G
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Horster Straße / Südpark
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158
vom 18.06.2014

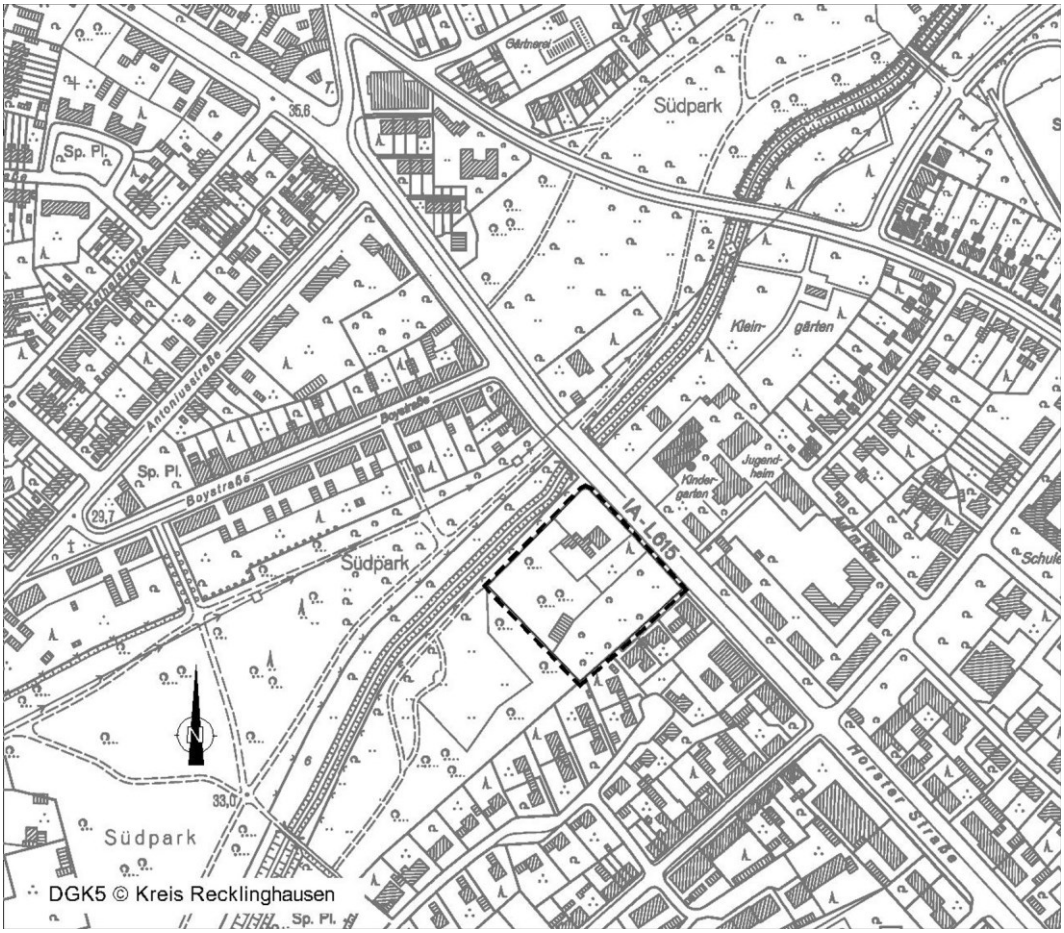

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 13.02.2014 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158, Gebiet: Horster Straße / Südpark, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 158 besteht aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 ist auf dem Blatt 1 der zeichnerischen Festsetzungen mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 158 und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.06.2014
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.
Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.